

los begrüßen würden, die Vereinten Nationen zu beherbergen. Man kann aber nicht zur Beilegung eines willkürlich vom Zaune gebrochenen Konflikts die Vereinten Nationen mit ihrer ganzen Substanz einsetzen. Solange Berlin der Willkür der Sowjets ausgesetzt ist, wären auch die Vereinten Nationen in Berlin gefährdet, selbst wenn es gelänge, die Regelung auf ganz Berlin zu erstrecken. Dazu kommt, daß das deutsche Volk nach wie vor die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit erstrebt. Berlin ist die Hauptstadt eines wiedervereinigten Deutschlands. Auch die Berliner Bevölkerung hat nicht den Wunsch, daß ihre Stadt ein internationaler politischer Naturschutzpark werde. Anders verhält es sich mit Vorschlägen über die Verlegung von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder wichtigen Ausschüssen nach Berlin. Im Angesicht der Mauer und dessen, was sich dahinter abspielt, hätte z. B. die Kommission für Menschenrechte hier zweifellos ein weites Feld praktischer Erprobung.

Anmerkungen:

1 Einen diesen Beitrag ergänzenden Anhang „Berlin und die Vereinten Nationen — Versuch einer chronologischen Übersicht“

bringen wir aus Platzgründen in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift. Die Redaktion.

2 Clay, Lucius D.: Entscheidung in Deutschland, Frankfurt 1950, S. 162.

3 Das Gesamtergebnis der Wahlen am 20. Oktober 1946 für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin ergab folgendes Bild:

SPD	1 015 609	= 48,7 Prozent	= 63 Sitze
CDU	462 425	= 22,2 Prozent	= 29 Sitze
SED	412 582	= 19,8 Prozent	= 26 Sitze
LDP	194 722	= 9,3 Prozent	= 12 Sitze

130 Sitze

4 Dokumente zur Berlin-Frage 1944 bis 1959, herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Senat von Berlin vom Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, München 1959, S. 306.

5 Dokumente zur Berlin-Frage, aaO, S. 339.

6 Dokumente zur Berlin-Frage, aaO, S. 365.

7 „Die Welt“ Nr. 101 vom 1./2. Mai 1959, S. 1/2.

8 Archiv der Gegenwart 1959, S. 7650.

9 Louis Henkin: The Berlin Crisis and the United Nations. Carnegie Endowment for International Peace, New York 1959.

Die Deutschland- und Berlin-Frage in der XVI. Generalversammlung

1.

Die Generaldebatte der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat gezeigt, daß das Deutschland- und Berlin-Problem mehr denn je in den Brennpunkt des Weltinteresses gerückt ist. Das verdeutlicht besonders eindrucksvoll ein Vergleich in Zahlen: Von 80 Rednern während der Generaldebatte der XV. Generalversammlung sprachen nur 22 das Deutschlandproblem an, während sich 1961 in der XVI. Generalversammlung von ebenfalls 80 Rednern 74 mehr oder weniger ausführlich mit dieser Frage beschäftigten.

Die Gründe für eine solche Entwicklung sind vor allem in der Verschärfung der Berlin-Situation durch die Ereignisse des 13. August 1961 zu suchen. Diese Ereignisse haben auch denjenigen Ländern der Welt, die sich noch im vergangenen Jahr geographisch und politisch fernab von diesen vermeintlich lokal begrenzten Problemen glaubten, jäh zum Bewußtsein gebracht, daß die Deutschland- und Berlin-Frage eine potentielle Friedensbedrohung darstellt. So enthielten während der Generaldebatte der XVI. Generalversammlung die diesbezüglichen Ausführungen vieler Vertreter, insbesondere afro-asiatischer Staaten, den Appell an das Gewissen aller Völker, angesichts der drohenden Gefahr die Wahrung des Friedens in der Welt als oberstes Gebot zu betrachten. Der Vertreter des Sudan forderte z. B. den „Einsatz aller moralischen Kräfte“ für friedliche Verhandlungen.

Die Mehrzahl der Redner versuchte darüber hinaus, dem Wunsche nach Erhaltung des Friedens durch praktische, teilweise ins einzelne gehende Vorschläge zu einer Lösung der Deutschland- und Berlin-Frage Rechnung zu tragen.

2.

Im Rahmen solcher Vorschläge kommt der von Vertretern verschiedener Staaten nachdrücklich ausgesprochenen Forderung nach *Gewährung des Selbstbestimmungsrechts* für alle Deutschen naturgemäß für uns eine hervorragende Be-

deutung zu. So führte der Vertreter Brasiliens u. a. wörtlich aus: „Die deutsche Nation hat ein Recht darauf, ein einziger einheitlicher Staat zu sein, der fähig und bereit ist, auf demokratischem Wege den freien Willen seiner Bevölkerung zu garantieren.“ Diese Definition des Rechts auf Selbstbestimmung als Ausdruck der freien Willensäußerung eines jeden Volkes und die Forderung auf Anwendung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts auf das deutsche Volk fanden sich während der diesjährigen Generaldebatte besonders in den Ausführungen der Vertreter der latein-amerikanischen Länder, die — mit Ausnahme Kubas — als geschlossene Gruppe auftraten. Aber auch einige afrikanische Staaten wie Togo und Kongo (Brazzaville) haben sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht und ihn während der XVI. Generalversammlung mit Nachdruck vertreten.

Daß dieser Begriff des Selbstbestimmungsrechts aber nicht überall gleich verstanden wird, zeigten die Reden von Vertretern anderer junger afrikanischer Staaten, wie z. B. Malis. Der Außenminister Malis führte u. a. aus: „Das Selbstbestimmungsrecht kann auf Deutschland nicht angewandt werden, da dieser Grundsatz nur für Völker gilt, die sich auf dieser Grundlage erst die Unabhängigkeit und Souveränität erkämpfen.“

Von seiten der Vertreter des Ostblocks wurde der Begriff des Selbstbestimmungsrechts ebenfalls verwandt; es wurde jedoch einschränkend darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip für Deutschland bereits durch die Gründung „zweier deutscher Staaten“ mit entgegengesetzter Wirtschafts- und Sozialordnung Anwendung gefunden habe. Jugoslawien und der Irak knüpften an die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts für die Deutschen die Bedingung der Entmilitarisierung und Neutralisierung Deutschlands und gaben damit einem absoluten Begriff einen relativen Gehalt.

Wenn auch die Forderung nach Gewährung des Selbstbestimmungsrechts für alle Deutschen durch die westlichen

Alliierten, durch andere befreundete Nationen — wie z. B. die Staaten Lateinamerikas und Japan — und durch einige junge afrikanische Staaten in eindrucksvoller Weise während der Generaldebatte aktive Unterstützung fand, so darf doch nicht übersehen werden, daß leider auch die These von der „Existenz zweier deutscher Staaten“ einige Anhänger mehr gefunden hat als zur Zeit der XV. Generalversammlung; sei es, daß die Existenz zweier deutscher Staaten als eine nicht zu übersehende Realität gewertet wird, so von Ceylon und Kambodscha, sei es, daß sie als juristisch legitime und bereits geschichtlich gewordene Tatsache dargestellt wird. Auch während der Generaldebatte der XVI. Generalversammlung wurde diese Auffassung von den Sprechern der Ostblockstaaten vertreten und mit den üblichen scharfen Angriffen gegen die Bundesrepublik und den angeblichen bundesdeutschen Revanchismus verbunden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Redner während der Generaldebatte forderte die beteiligten Großmächte — die Vereinigten Staaten, die UdSSR, Frankreich und Großbritannien — zu Verhandlungen über die *Berlin-Frage* auf und appellierte an das Gewissen dieser Mächte, baldmöglichst auf dem Wege friedlicher Verhandlungen bei Berücksichtigung der Interessen der Berliner Bevölkerung zu einer Lösung zu kommen. Dabei sei jedoch die Heiligkeit der Verträge unabdingbar und der Status quo nur dann aufzugeben, insoweit neue Tatsachen Änderungen erforderlich machten

(so der Vertreter Pakistans). Es wurde ferner vor Ultimaten und faits accomplis gewarnt.

In Anbetracht der Verantwortlichkeit der vier Mächte im Rahmen der von ihnen geschlossenen Verträge über Berlin sprachen sich nur wenige Redner für eine aktive Einschaltung der Vereinten Nationen in den Berlin-Konflikt aus. Der kanadische Außenminister machte hierzu die am meisten ins einzelne gehenden Ausführungen, indem er eine Beobachtergruppe, ein „international regime“ bzw. die Verlegung des Sitzes des Europäischen Büros oder irgendwelcher anderer Organisationen der Vereinten Nationen nach Berlin vorschlug. Ähnliche Gedanken wurden von dem Sprecher Dänemarks aufgegriffen.

3.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

Von den 101 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Zeit der Generaldebatte haben gesprochen: 80,

das Deutschland- und Berlin-Problem erwähnt: 74,

das Selbstbestimmungsrecht für Deutschland gefordert: 36, die Aufrechterhaltung der Verträge gefordert (Vier-Mächte-Verhandlungen bzw. Status quo): 37,

sich für die Einschaltung der UN ausgesprochen: 8,

die Erhaltung des Friedens als oberstes Gebot gefordert: 16, von der Existenz oder „Realität“ zweier deutscher Staaten gesprochen: 18.

Die Kongovorgänge aus der Sicht der Vereinten Nationen

von * * *

I

Vor mehr als 18 Monaten wurde die ehemalige belgische Kolonie Kongo unabhängig, mehr als 18 Monate ist nunmehr auch die von vielen Seiten kritisierte UN-Aktion im Kongo alt. In der westlichen Presse erreichte diese Kritik ihren Höhepunkt, als die UN-Truppen am 5. Dezember 1961 den Angriff der Katanga-Gendarmerie und fremder Söldner nicht nur abwehrten, sondern begannen, entsprechend der Resolution des Sicherheitsrates vom 24. November 1961 (Dok. S/5002)¹⁾ mit Waffengewalt dem Widerstand Katangas gegen die Einheit des Kongo, der Anwesenheit von Söldnertruppen in Katanga und den Angriffsvorbereitungen der Katanga-Regierung gegen die Truppen der UN ein Ende zu setzen. In Zusammenhang mit der Kongo-Aktion wurde den Vereinten Nationen, auch von verantwortlichen Politikern, Kolonialismus und Kriegslüsterheit vorgeworfen, die *Aktion in Katanga für unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen* erklärt. Alle diese emotionalen Äußerungen liefern nicht zuletzt den Beweis einer verbreiteten Unkenntnis über die Fakten. Die offiziellen Dokumente über die Kongo-Aktion umfassen inzwischen Tausende von Seiten, vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung wurden insgesamt 10 Resolutionen¹⁾ zu diesem Thema verabschiedet. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß einige wichtige Tatsachen inzwischen in Vergessenheit geraten sind, bedauerlicherweise nicht nur bei der breiten Öffentlichkeit, sondern und vor allem auch bei den „opinion leaders“, bei denen das Vertrautsein mit den Tatsachen allgemein vorausgesetzt wird. Die nachstehenden Ausführungen haben nicht das Ziel, den Standpunkt irgendeiner Seite zu vertreten, das Ziel ist vielmehr eine Analyse der Fakten anhand der Dokumente der UN, die es jedem ermöglichen wird, den Wert der oben erwähnten Kritik selbst einzuschätzen.

II

Am 30. Juni 1960 wurde der Kongo nach über 75-jähriger belgischer Kolonialherrschaft unabhängig. Am 6. Juli meuterte die in Thysville, 120 km westlich von Léopoldville stationierte kongolesische Ordnungstruppe gegen ihre belgischen Offiziere, die auf Grund des Freundschaftsvertrages zwischen dem Kongo und Belgien von der neuen kongolesischen Regierung übernommen worden waren. Am 7. Juli empfahl der Sicherheitsrat die Aufnahme der Kongo-Republik in die Vereinten Nationen. In der Nacht vom 9. zum 10. Juli kam es zu Kämpfen zwischen Europäern und der Ordnungstruppe in Elisabethville, der Hauptstadt der Provinz Katanga. Die kongolesische Bevölkerung unterstützte die Meuterei von Teilen der Ordnungstruppe nicht. Diese Meuterei löste bei der europäischen Bevölkerung eine Panik aus, sie floh in benachbarte Gebiete und nach Belgien und berichtete am 10. Juli über Grausamkeiten gegenüber Weißen und über die Schändung weißer Frauen durch Kongolesen.

Am 10. Juli landeten belgische Fallschirmtruppen in Elisabethville, Luluaburg und Stanleyville. Die kongolesische Regierung protestierte noch am gleichen Tag gegen die Intervention belgischer Truppen, die den vertraglichen Abmachungen mit Belgien widerspräche und eine Aggression darstelle. Am 11. Juli gab Tschombé, der Ministerpräsident der Provinzregierung Katanga, seine Absicht bekannt, die Provinz Katanga als unabhängige Republik in enger Verbindung zu Belgien auszurufen. In Brüssel erklärte an diesem Tag der damalige Ministerpräsident Belgiens, Eyskens, die im Kongo gelandeten belgischen Truppen hätten lediglich zur Rettung menschlichen Lebens interveniert. Ebenfalls am 11. Juli gab die kongolesische Zentralregierung eine Protesterklärung gegen die Maßnahmen Tschombés ab, Katanga vom übrigen Kongo zu trennen und fremde Truppen ins Land zu rufen.